

gegründet am 27. Mai 1978

Satzung (geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung 2007)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen Bonsai-Club Deutschland e.V. (BCD e.V.).

Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg und ist in das Registergericht des Amtsgerichtes Heidelberg (VR 1040) eingetragen.

Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnort des geschäftsführenden Vizepräsidenten.

Die finanzielle Willensbildung befindet sich am Wohnort des Schatzmeisters.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bonsai-Kunst und artverwandter Künste.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ‘Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder sonstige Personen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Erstattung der ihm auf Anordnung und vorheriger Vergütungszusage durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Zusammenhang mit Tätigkeiten für den Club entstandenen Aufwendungen. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Aufgaben des Vereins

Zur Erfüllung des Vereinszweckes setzt sich der Verein die Aufgabe, ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, ethnischen, konfessionellen, beruflichen oder gewerblichen Gesichtspunkten

- die Gedanken der Bonsai-Kunst in der Öffentlichkeit zu verbreiten um damit auch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten
- den Erfahrungsaustausch bis hin zu internationalen Ebenen zu fördern
- die Ausbildung des Nachwuchses zu unterstützen
- Kontakte zu befreundeten Organisationen zu pflegen
- fachspezifische Veröffentlichungen und Nachrichten zu verbreiten
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu organisieren und die Beteiligung daran zu vermitteln
- die Geschichte der Bonsaikunst zu erforschen und zu dokumentieren
- ohne Auswirkung auf die künstlerische Gestaltungsfreiheit handwerkliche Grundregeln festzulegen und Bewertungskriterien zu schaffen.

§ 5 Vereinszeichen / Vereinszeitschrift

Der Verein führt ein Erkennungszeichen und gibt eine Zeitschrift heraus, die das offizielle Mitteilungsblatt des Vereins ist. Eine Weitergabe der Zeitschrift über die Mitgliedschaft hinaus ist zulässig.

§ 6 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind

- ordentliche Mitglieder in Form von natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen
- fördernde Mitglieder in der Gestalt von natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, die die Ziele und Tätigkeiten des Vereins fördern wollen
- Ehrenmitglieder; hierbei handelt es sich um natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Stimm- und des aktiven Wahlrechtes teilzunehmen und Leistungen und Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das passive Wahlrecht kann nur von natürlichen Personen ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, das dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schaden könnte. Sie haben die Vereinsatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Es werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Vorstand kann in begründeten Fällen einen abweichenden Beitrag vereinbaren.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Beitrages befreit. Der Beitrag ist im ersten Quartal eines Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 9 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Sie wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungen zu begründen; die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, sowie durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Geht die Kündigung verspätet ein, wird sie zum nächstmöglichen Termin wirksam.

Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand veranlassen, wenn es innerhalb eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Begleichung von Rückständen im Verzug ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Rückstände bleibt von der Streichung unberührt. Gegen den Streichungsbeschluss ist kein vereinsinternes Rechtsmittel vorgesehen.

§ 9a Schiedskommission

Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern benennt der Vorstand 3-5 Mitglieder (Schiedskommission), die sich mit der Streitigkeit mit dem Ziel befassen, einen Konsens herbeizuführen. Die Beteiligten haben die Möglichkeit, ein Mitglied Ihres Vertrauens zu beauftragen, ihre Interessen zu wahren.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben und es hat das Recht auf Anhörung durch die Schiedskommission. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes kann im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht werden.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen. Alle bestehenden Rechte gegenüber dem Verein erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 11 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die Entscheidung über den Austragungsort trifft der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt unter

Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Versammlung ist im Mitteilungsblatt, das der Einladung vorangeht, anzukündigen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn das Mitteilungsblatt an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann er die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl einem Wahlleiter übertragen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Beratung und Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die freiwillige Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist möglich, jedoch kann ein bevollmächtigtes Mitglied maximal 4 weitere Mitglieder vertreten. Ein Splitting der so vereinigten Stimmen ist nicht möglich. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung neu zu erteilen. Der Bevollmächtigte hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die schriftlichen Vollmachten nachzuweisen. Sie müssen Namen, Adresse, Mitgliedsnummer und eigenhändige Unterschrift des so Vertretenen und den Namen des Bevollmächtigten enthalten.

Eine Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung per Handzeichen und gilt bei einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als angenommen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen notwendig. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Anträge zur Tagesordnung, die einer Abstimmung bedürfen, können nur bis Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt berücksichtigt werden, in dem die Einladung veröffentlicht wird.

Anträge zur Tagesordnung, die der Erörterung und Diskussion bedürfen, sind bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann schriftlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Beachtung einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 aller Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes und des Grundes schriftlich beim Vorstand verlangt wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand setzt sich in der Regel aus 8 Vereinsmitgliedern zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Schatzmeister
- Protokoll- und Schriftführer
- vier weitere Vorstandsmitglieder

Im Bedarfsfall können maximal zwei Vorstandsmitglieder je ein weiteres Vorstandsamt bekleiden. Das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters muss immer von je einer Person besetzt sein.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.

§ 15 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit der Maßgabe gewählt, dass sie Ihr Amt bis zur Durchführung von Neuwahlen ausüben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Es erfolgt Einzelwahl in der in § 14 aufgeführten Reihenfolge. **In den Jahren nach 2009 hat jeweils der verbleibende Präsident bzw. der Vizepräsident ein Vorschlagsrecht für die Besetzung des zu wählenden Vorstandes.**

Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung (Handzeichen). Auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmen ist schriftlich geheim abzustimmen. Es gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, gilt bei einem zweiten Wahlgang als gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 16 Amtsperiode des Vorstandes

Der Präsident, der Schatzmeister sowie zwei Beisitzer werden im Jahre 2009 für vier Jahre, der Vizepräsident, der Protokoll- und Schriftführer sowie zwei Beisitzer werden für zwei Jahre gewählt. Ab dem Jahre 2011 werden dann auch der Vizepräsident, der Protokoll- und Schriftführer sowie zwei Beisitzer für jeweils vier Jahre gewählt.

Die Amtsperiode des neuen Vorstandes beginnt nach Abschluss der Mitgliederversammlung. Für neu gewählte Vorstandsmitglieder ist eine Amtsübergabe in angemessener Frist vorgesehen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so kann ein anderes Vorstandsmitglied seine Aufgaben übernehmen, jedoch ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolger zu wählen, der vom Tag seiner Wahl an Sitz und Stimme im Vorstand hat.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern sie durch die Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Insbesondere fallen in seinen Zuständigkeitsbereich:

- die Leitung des Vereins im Rahmen der bindenden Richtlinien der Mitgliederversammlung
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- die Herausgabe des Mitteilungsblattes

- die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- die Einsetzung und Einberufung des Beirates.

Der Präsident hat, neben repräsentativen Aufgaben, die Arbeit des Vorstandes zu koordinieren.

Der Vizepräsident übernimmt die Geschäftsführung.

Der Schatzmeister übernimmt das Finanzwesen des Vereins.

Die weiteren Vorstandsmitglieder übernehmen u.a. die Aufgaben der Schrift- und Protokollführung, der Redaktion, der internationalen Zusammenarbeit, der Öffentlichkeits- und Medienarbeit, der Nachwuchsförderung sowie der Ausarbeitung und Überwachung von Richtlinien.

Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Intern wird bestimmt, dass der Vizepräsident und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung berechtigt sind.

§ 18 **Beschlussfassungen des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten, noch weitere vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. In dringenden Fällen kann ein Beschluss auch auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden.

§ 19 **Der Beirat**

Der Beirat hat die Aufgabe

- die Anregungen und Meinungen der lokalen und regionalen Organisationen im Verein zu vertreten
- bei Ausschlussverfahren gegen Vereinsmitglieder den Vorstand zu beraten
- die Schaffung handlungsfähiger interlokaler und regionaler Strukturen ohne eigene Rechtsfähigkeit zu fördern
- über die Festschreibung oder Änderung von Grundregeln und Bewertungskriterien zu beschließen, die für den gesamten Bereich der Bundesrepublik Deutschland Gültigkeit erlangen.

Der Vorstand kann zu diesem Zweck die Mitglieder des Beirates zu Versammlungen einladen. Die Einladung erfolgt nach den Vorgaben der Ladung zur Mitgliederversammlung. Der Präsident oder dessen Vertreter führt den Vorsitz in der Beiratsversammlung. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.

§ 20 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie gilt als vollzogen, wenn eine Stimmenmehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen dafür stimmt.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB bzw. nach dieser Satzung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über dessen zukünftige Verwendung dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden. Gleiches gilt, wenn der Verein aus sonstigen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21 **Ermächtigung**

Sofern Teile der Satzung den Bestimmungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes angepasst werden müssen, ist der Vorstand zur Änderung dieser Teile ermächtigt.